

### **3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der TH Wildau**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019), zuletzt geändert am 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022), hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 22. April 2024 folgende Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung erlassen. Die Satzung wurde genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 30. April 2024 und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 30. April 2024 angezeigt:

#### **Artikel 1**

Die Gebühren- und Entgeltordnung der TH Wildau vom 30. August 2021 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 23/2021) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Leitfaden für geschlechtersensiblen Sprachgebrauch an der TH Wildau wurde der Text angepasst.  
In § 1 Satz 2 wurden das Wort „Verwaltungstätigkeit“ in „Verwaltungstätigkeiten“ sowie das Wort „Gasthörer“ in „Gasthörern“ geändert.  
In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Entgeltschuldnern“ in das Wort „Entgeltschuldner“ geändert.
2. In der Anlage 1 zu „Gebühren für Verwaltungstätigkeiten“ wird Folgendes geändert:  
  
1.7 „Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde“ wird geändert in „Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Zeugnisses, Diploma Supplement oder einer Urkunde“.

1.8 „Rekonstruktion abhanden gekommener Zeugnisse und Urkunden (Zweitausfertigung)“ wird nach dem Wort ergänzt „Rekonstruktion abhanden gekommener Zeugnisse, Diploma Supplement und Urkunden (Zweitausfertigung)“.

1.9 Die Gebühr von EUR 15,00 wird geändert in EUR 0,00.

1.12 Es entfallen der Text und der Betrag und es wird in die zweite Tabellenspalte „Entfällt.“ eingetragen.

1.17 wird neu hinzugefügt:

|      |   |          |        |
|------|---|----------|--------|
| 1.17 | Prüfung internationaler Zeugnisunterlagen | Pauschal | 120,00 |
|------|---|----------|--------|

3. In der Anlage 3 zu „Studienentgelte für berufsbegleitende entgeltspflichtige Studiengänge“ wird in Absatz 3 das Komma nach dem Wort „Semesters“ gestrichen.

Es wird Folgendes der Tabelle neu hinzugefügt:

|      |   |                                     |        |
|------|---|-------------------------------------|--------|
| 3.3  | Betriebswirtschaftslehre, grundständiges Studium, Studiendauer 8 Semester | je Semester in der Regelstudienzeit | 350,00 |
| 3.31 | Nebenhörer/-innen von Nr. 3.3 bis 2 SWS                                   | je Semester                         | 90,00  |
| 3.32 | Nebenhörer/-innen von Nr. 3.3 bis 4 SWS                                   | je Semester                         | 180,00 |
| 3.33 | Nebenhörer/-innen von Nr. 3.3 bis 6 SWS                                   | je Semester                         | 270,00 |

Im Satz am Ende der Tabelle wird die Abkürzung „i.d.H.v.“ in die Abkürzung „i.H.v.“ geändert und vor den Wörtern „der Regelstudienzeit“ das Wort „Ablauf“ ergänzt.

4. In der Anlage 4 zu „Entgelte für entgeltspflichtige außercurriculare Kurse“ entfällt der Text unter „A4.2 LCCI English for Business Prüfungen Level 2 und 3“ und es wird das Wort „Entfällt.“ dafür eingetragen.

5. In der Anlage 6 zu „Rückerstattungstatbestände“ wird Abs. 1 geändert in:

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, die Beiträge für den Studierendenrat gemäß § 17 Abs. 4 BbgHG und das Studentenwerk gemäß § 90 Abs. 3 BbgHG einzuziehen. Die Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr ergibt sich aus § 15 Abs. 2 BbgHG. Die Einziehung der Entgelte für das Semesterticket ist vertraglich zwischen dem Studentenwerk und der TH Wildau geregelt. Die aktuelle Höhe der Gebühren finden sich auf der Homepage der TH Wildau. Die Beträge der Semestergebühr setzen sich für das Sommersemester 2024 folgendermaßen zusammen:

| <b>Beiträge der Semestergebühr Stand SoSe 2024</b> |  | <b>in Euro</b> |
|--|--|----------------|
| 1  | Beitrag Studierendenrat (StuRa)              | 12,00          |
| 2  | Beitrag Studentenwerk                        | 80,00          |
| 3  | Rückmelde- und Immatrikulationsgebühr        | 51,00          |
| 4  | Semesterticket in der jeweils geltenden Höhe |                |
|  |  |                |
|  |  |                |
|  |  |                |
|  |  |                |
|  |  |                |

In Absatz 3 Ziffer 2 wird die Nennung des „§ 14 Abs. 2 S. 4 und 5 BbgHG“ in die Nennung des „§ 15 Abs. 2 S. 4 BbgHG“ geändert.

6. In der Anlage 7 zu „Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen und Nutzung hochschuleigener technischer Geräten und Anlagen“ wird in der Überschrift vor dem Wort „Nutzung“ das Wort „die“ ergänzt und das Wort „Geräten“ in „Geräte“ geändert.
7. In der Anlage 9 zu „Gebühren für den Hochschulsport“ wird in Satz 3 der Passus „(SoSe 2019)“ geändert in „(SoSe 2024)“ und am Ende das Satzzeichen Punkt ergänzt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

## Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Hochschulverwaltung wird ermächtigt, die Gebühren- und Entgeltordnung der TH Wildau in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzumachen.

Wildau, 30. April 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau